

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Der Betreuungsantrag ist für jedes einzelne Kind vollständig auszufüllen

Grundschule	
<input type="checkbox"/> Bernkastel-Kues	
<input type="checkbox"/> Wehlen	<input type="checkbox"/> Mülheim
<input type="checkbox"/> Kleinich	<input type="checkbox"/> Neumagen-Dhron
<input type="checkbox"/> Lieser	<input type="checkbox"/> Piesport
<input type="checkbox"/> Longkamp	<input type="checkbox"/> Veldenz
<input type="checkbox"/> Maring-Noviand	<input type="checkbox"/> Wintrich
<input type="checkbox"/> Monzelfeld	<input type="checkbox"/> Zeltingen-Rachtig

Kita
<input type="checkbox"/> Kleinich
<input type="checkbox"/> Maring-Noviand
<input type="checkbox"/> Minheim
<input type="checkbox"/> Veldenz

Name und Vorname des Kindes: _____

Name und Vorname der Personensorgeberechtigten _____

1. Sorgeberechtigter

2. Sorgeberechtigter

Telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeit _____

Es ist bekannt, dass das Kind in die Grundschule/Kita gebracht und abgeholt werden muss, da kein Busverkehr gewährleistet ist.

Für das o.g. Kind ist eine Notbetreuung für folgende Zeiten erforderlich:

Kalender- woche	Wochentag	Uhrzeit	
		Beginn	Ende
	Montag		
	Dienstag		
	Mittwoch		
	Donnerstag		
	Freitag		

Die Betreuung ist erforderlich, da keine andere Betreuung, weder familiär oder auch durch sonstige Verwandte, Bekannte o.ä. möglich ist.

Die Personensorgeberechtigten haben folgende berufliche Tätigkeiten (siehe Rückseite):

Personensorge- berechtigter	Arbeitgeber	Funktion	Dienstzeit

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass kein Ausschlusskriterium (s. Rückseite) vorliegt. Mir ist weiterhin bekannt, dass das Kind bei auftretenden Krankheitssymptomen jeglicher Art unverzüglich von den Personensorgeberechtigten abzuholen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

bitte wenden

Die Notbetreuung richtet sich vor allem an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, wie z.B. Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung.

Andere Eltern, die sonst keine andere Möglichkeit haben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wie etwa Alleinerziehende, können die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen. Wir gehen davon aus, dass verantwortungsvoll gehandelt wird.

Achtung: Diese Ausnahme gilt u.a. nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- In Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch keine 14 Tage vergangen sind
- sich in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.